

der Frage der äusseren Echtheit nichts zu thun haben¹. Der erste (1) erklärt es für möglich, dass — offenbar ohne Prüfung dieser Frage — eine Urkunde von ihrem angeblichen Aussteller, dem Convente, selbst für falsch erklärt werden dürfe; das ist eine Anschauung, die mit der von Papst Innocenz vertretenen, ja mit der des Schwabenspiegels selber kaum zu vereinbaren ist. Noch merkwürdiger als dieser Fall, der immerhin in Bestimmungen sächsischer Rechtsbücher Deckung findet², ist der andere (8). Der steht in einem unauflöslichen Widerspruche zu dem Satze des Schwabenspiegels, dass Briefe besser seien denn Zeugen: denn er besagt, dass eine Urkunde — wieder ganz abgesehen von ihrer äusseren Beschaffenheit —, wenn drei ihrer angeblichen Zeugen, die darunter stehen, 'wider' sie sind, für 'valsch' zu gelten habe. Besonders auffällig ist die geringe Zahl der erforderlichen Zeugen; selbst die Minderzahl konnte ja, wenn alle Zeugen — mindestens sieben waren ja noch nach der Lehre des Schwabenspiegels erforderlich — am Leben waren, dem Scheltenden den Sieg verschaffen.

Der erste und achte Fall unserer Urkundenlehre sind deutliche Symptome der bekannten Thatsache, dass der Begriff der Urkunde als eines an und für sich kräftigen Beweismittels damals vom deutschen Rechtsgefühl trotz aller unleugbar gemachten Fortschritte doch noch nicht völlig assimiliert worden war. Sie haben nicht, wie die Innocentischen Fälle, eine Anfechtung der äusseren, der formellen Echtheit der Urkunde im Auge, sondern eine Scheltung ihres Inhalts, ihrer inneren Wahrheit; der Nachweis ihrer äusseren Unechtheit wird unterlassen: vielleicht weil es in vielen Fällen erfahrungsgemäss nicht möglich war, ihn zu führen; aber auch noch aus einem anderen Grunde.

Hier liegt die Erklärung der zunächst scheinbar so widerspruchsvollen Mischung unserer Urkundenlehre aus formellen und materiellen Momenten. Es ist charakteristisch für die deutschrechtliche Auffassung des Mittelalters, dass sie den uns so geläufigen Unterschied zwischen diesen beiden Momenten nicht kennt. 'Die Scheltung

1) Ich sehe hier ab von dem neunten Fall, der, wie wir sahen (S. 657), nicht zeigt, wie sondern was gefälscht wird. Der zwölfte Fall behandelt auch nicht die Schelte, von der im folgenden die Rede ist, sondern nur einen formellen Fehler, der an sich nicht Fälschung erweist, sondern höchstens Verdacht erregt. 2) Vgl. Bresslau l. c. S. 547 f. Welcher von den beiden hier unterschiedenen Fällen gemeint ist, Anerkennung oder Leugnung des Siegels, lässt sich nicht sagen.